



Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Standeskommissionsbeschluss zur Revision
des Standeskommissionsbeschlusses zur
Personalverordnung
(StKB PeV)

Änderung vom 7. Januar 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.311** | 411.011
Aufgehoben: –

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung vom 13. April 1999 (StKB PeV),

beschliesst:

I.

Änderung Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (StKB PeV) vom 13. April 1999:

Art. 1a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Departementsvorsteher stellt die Mitarbeitenden seines Departements an. Mitarbeitende, die direkt dem Departementsvorsteher oder dem Ratschreiber unterstellt sind, werden von der Standeskommission gewählt.

² *Aufgehoben.*

Art. 5a Abs. 1 (geändert)

¹ Das Personalamt stellt für die Verwaltung Lernende an. Die Ausbildungsplätze werden in Zusammenarbeit mit dem Ratschreiber und den Departementssekretären festgelegt.

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 12 Abs. 3 (geändert)

³ Das Arbeitszeugnis wird vom Departementsvorsteher, direkten Vorgesetzten und einem Mitarbeitenden des Personalamts unterzeichnet.

Art. 14a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen seitens des Kantons ist zuständig:

- a) (neu) während der Probezeit und bei befristet Angestellten wie Aushilfen und Praktikanten: der Departementsvorsteher;
- b) (neu) bei Lehrverhältnissen: das Personalamt;
- c) (neu) in den übrigen Fällen: die Standeskommission.

² *Aufgehoben.*

Art. 19 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der direkte Vorgesetzte erarbeitet die Aktualisierung unter Einbezug des Stelleninhabers. Das Personalamt berät und unterstützt die Vorgesetzten.

³ Der direkte Vorgesetzte visiert die aktualisierten Stellenbeschreibungen und lässt sie dem Personalamt zukommen

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Der 13. Monatslohn wird hälftig im Juni und im November ausbezahlt.

Titel nach Art. 33a (geändert)**IV.D. Lohnzulagen****Art. 33c**

Aufgehoben.

Art. 37a (neu)

Ausserordentliche Mitarbeitergespräche

¹ Sind die Leistungen oder das Verhalten ungenügend, sind zusätzliche Gespräche zu führen und eine enge Begleitung des Mitarbeitenden vorzunehmen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitendengespräche sind schriftlich festzuhalten, in der Regel auf dem von der Standeskommission genehmigten Formular. Bei ausserordentlichen Mitarbeitendengesprächen ist auch die Begleitung in geeigneter Form zu dokumentieren.

Art. 38a

Aufgehoben.

Art. 41 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton trägt die Kosten für die obligatorische Aus- und Weiterbildung und stellt die erforderliche Arbeitszeit zur Verfügung, ohne dass ein Antrag zu stellen ist.

Art. 42 Abs. 3 (geändert)

³ Beteiligt sich der Kanton unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Arbeitszeit mit mehr als Fr. 4'000.-- an den Kosten, wird eine Vereinbarung abgeschlossen, worin die finanziellen und zeitlichen Eigenleistungen des Mitarbeitenden sowie eine allfällige Rückzahlungspflicht geregelt werden.

Art. 42a Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Rückzahlungspflicht gilt bei Leistungen und Kosten ab Fr. 4'000.--.

³ Die Rückzahlung umfasst bei einer Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Aus- oder Weiterbildung und im ersten Monat nach ihrem Abschluss die vollen Kosten. Danach verringert sie sich monatlich um 1/36 der vollen Kosten.

Art. 50a Abs. 1 (geändert)

¹ Zur unmittelbaren Ausübung eines öffentlichen Amtes besteht das Recht auf bezahlten Urlaub von bis zu fünf Tagen. Kein Anspruch besteht für Tätigkeiten, die ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, insbesondere für Vor- und Nachbereitungen.

Art. 54 Abs. 2 (geändert)

² Die wöchentliche Sollarbeitszeit kann in besonderen Fällen, namentlich bei saisonalen Schwankungen und zum Ausgleich von Zeitguthaben, in einzelnen Departementen oder Amtsstellen angepasst werden. Zuständig dafür ist der Departementsvorsteher.

Art. 54a

Aufgehoben.

Art. 54b Abs. 3 (geändert)

³ Amtsleiter können jährlich bis Ende März für das folgende Jahr Vertrauensarbeitszeit wählen. Der Departementsvorsteher bewilligt die Vertrauensarbeitszeit im Einzelfall, es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Die Vertrauensarbeitszeit ist während eines Kalenderjahres beizubehalten.

Art. 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden können in Absprache mit dem Vorgesetzten ihre täglichen Arbeitszeiten im Rahmen der Geschäftszeiten individuell festlegen.

Art. 55b Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

Geschäftszeiten (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Die innerhalb der Geschäftszeit liegende Arbeitszeit wird als Gleitzeit bezeichnet.

⁴ In Ausnahmefällen kann mit Bewilligung des Vorgesetzten von den Geschäftszeiten abgewichen werden. Für dauerhafte Einzelabweichungen ist die Bewilligung des Departementsvorstehers erforderlich.

⁵ Mitarbeitende können mit Bewilligung des Departementsvorstehers von zu Hause aus arbeiten (Home Office). Näheres regelt die Weisung der Standeskommission zum Home Office.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Schalteröffnungszeiten dauern von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Standeskommission legt den Schalterschluss vor Feiertagen fest.

² Sie gelten für die Schalter folgender Amtsstellen: Bevölkerungsdienste, Zivilstandsamt, Strassenverkehrsamt, Handelsregisteramt und Betreibungsamt.

Art. 57

Aufgehoben.

Art. 60 Abs. 2 (geändert)

² Die vorgesetzte Person visiert die geleisteten Überstunden.

Art. 62a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Abbau eines Überhangs von Zeitguthaben ist im Voraus mit dem Vorgesetzten abzusprechen.

² *Aufgehoben.*

Art. 73b (neu)

Übergangsbestimmungen zur Revision der Personalverordnung vom ...

¹ Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision der Personalverordnung vom ... im ersten Dienstjahr steht, kann das Anstellungsverhältnis bis zum Ende des ersten Dienstjahrs, höchstens aber während drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Revision mit einer Frist von einem Monat kündigen.

² Für Mitarbeiterinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision der Personalverordnung vom ... bezahlten Mutterschaftsurlaub beziehen, gilt das neue Recht.

³ Ist bei einem Todesfall von Mitarbeitenden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision vom ... der Anspruch auf volle Besoldung nach neuem Recht noch nicht erschöpft, gilt das neue Recht.

Art. 73c (neu)

Übergangsbestimmungen zur Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Personalverordnung vom ...

¹ Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Personalverordnung eine Rückzahlungspflicht für Leistungen und Kosten aus einer Aus- und Weiterbildung, die insgesamt weniger als Fr. 4'000.-- ausmachen, entfällt die Rückzahlungspflicht für die noch nicht zurückbezahlten Kosten.

II.

Änderung Ständekommissionsbeschluss zum Schulgesetz (StKB SchG) vom 16. August 2005:

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Unfall und Krankheit hat die arbeitsunfähige Lehrperson Anspruch auf das volle Gehalt während sechs Monaten.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

Art. 14 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Todesfall von Lehrpersonen besteht für den Sterbemonat und zwei weitere Monate Anspruch auf die volle Besoldung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.